

Richtlinie der Gemeinde Biburg für Zuschüsse zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen

Die Gemeinde Biburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen den Neubau und die Erweiterung von Regenwassernutzungsanlagen für zu Wohnzwecken genutzte Gebäude im Gemeindegebiet Biburg.

Präambel / Ziel der Förderung

Mit dieser Förderung soll ein sparsamer Umgang mit Trinkwasser erreicht werden. In Bereichen, für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, soll verstärkt Regenwasser verwendet werden.

Ferner sollen bei Starkregenereignissen durch den Bau von Zisternen Spitzen in der Abflussmenge abgefedert werden. Dadurch wird ein Schutz vor Überflutungen und Kellerüberschwemmungen erreicht.

Zudem werden durch den Bau von Zisternen Mischwasserkanäle entlastet und somit bei starken Niederschlägen auch Gewässer von einem unnötigen Schadstoffeintrag geschützt (Notüberlauf Kläranlage).

Diese Förderung soll dazu die nötigen Investitionsanreize schaffen.

Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden Regenwassernutzungsanlagen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 cbm.

Geförderte Nutzung: Gartenbewässerung und/oder Anschluss aller Toilettenspülungen.

Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und den aktuellen DIN-Normen, insbesondere DIN 1988-100, DIN 1989-100 und der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung herzustellen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt auf Basis dieser Richtlinie in Form eines Zuschusses zu den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten.

Es wird ein **Pauschalbetrag** in Höhe von **800,-- €** gewährt. Förderfähig sind nur Zisternen mit einem **Mindestinhalt** von **3 cbm**.

Für Anlagen mit mehr als 3 cbm wird eine Förderung in Höhe von **100,-- € pro zusätzlichem cbm** gewährt. Bei Bruchbeträgen des Fassungsvermögens wird bis zum Faktor 0,49 auf volle cbm abgerundet und ab 0,50 cbm aufgerundet.

Die **Maximalfördersumme** beträgt **1.500,-- €**.

Die vorgenannten Förderpauschalbeträge werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die nachgewiesenen Kosten diese Beträge erreichen. Liegen sie darunter, kann die Förderung nur bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten gewährt werden. Die eigene Arbeitsleistung, Nachbarschaftshilfe oder Löhne an nicht regelkonform Beschäftigte (sog. Schwarzarbeiter) werden nicht bezuschusst.

Bestehende Anlagenteile von „Altbauten“ werden nicht gefördert und scheiden bei der Bezuschussung aus.

Zuwendungsempfänger ist/sind der/die jeweilige(n) Eigentümer(in) des Wohngrundstücks. Bei Wohnanlagen oder Eigentumswohnungen wird der Zuschuss nur einmal je Regenwasseranlage gezahlt.

Nicht zur Auszahlung gelangte Anträge werden auf das jeweilige Folgejahr vorgetragen und vor neuen Antragsmaßnahmen bedient.

I. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Eine Baugenehmigung oder die vorsorgliche Mitverlegung der Leitungen gelten noch nicht als Beginn des Vorhabens. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Anträge über bereits begonnene Maßnahmen sind zurückzuweisen.
2. Gesetzlich vorgeschriebene Regenwasseranlagen, deren Errichtung oder Nutzung aufgrund von Bebauungsplan, Zisternensatzung oder sonstiger rechtlicher Verpflichtung vorgeschrieben sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. Die geförderte Anlage muss an dem benannten Standort mindestens 5 Jahre lang ab Inbetriebnahme betrieben werden. Der Ausbau bzw. die Außerbetriebnahme einer geförderten Anlage ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig. Die Fördermittelempfangenden sind dazu verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Ausbau bzw. eine vorzeitige Außerbetriebnahme im Sinne dieser Regelung zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Die Kürzung der Zuwendung erfolgt für jeden nicht eingehaltenen vollen Monat um 1/60.
4. Die Regenwassernutzungsanlage ist beschränkt auf Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird.
5. Um in den Genuss des Zuschusses zu kommen, müssen entweder alle Toilettenspülungen und/oder die Gartenbewässerungsanlage des jeweiligen Wohnhauses an die Regenwasseranlage angeschlossen sein.
6. Die Wasserentnahme aus der Zisterne darf nicht über einen Wasserhahn erfolgen, der mit dem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann.
7. Die Mindestgröße für die Zisterne beträgt 3.000 Liter.
8. Um Verschmutzungen möglichst gering zu halten, darf nur Wasser von Dachflächen eingeleitet werden.
9. Ein Übertritt von Regenwasser in die Trinkwasserinstallation muss ausgeschlossen sein. Es muss gewährleistet sein, dass die Trinkwasserzuleitung nicht mit dem Regenwasser in Kontakt kommt. Ferner muss jedwede Verkeimungsmöglichkeit des Trinkwassers ausgeschlossen sein. Die dazu geltenden technischen Regeln sind zu beachten.
10. Die Zisterne ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdreich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen.

11. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Anlage von einem anerkannten Fachbetrieb überprüfen und abnehmen zu lassen. Die Bestätigung über den einwandfreien Zustand der Anlage ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses. Ferner steht der Gemeinde Biburg ein Prüfungsrecht der Anlage sowie eine dazu erforderliche Betretung des Grundstückes und betroffener Gebäudeteile zu.
12. Der Antragsteller verpflichtet sich, jederzeit nach vorheriger Ankündigung Kontrollen durch einen Vertreter der Gemeinde Biburg oder eines von ihr Beauftragten zuzulassen. Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien bzw. der gesetzlichen Vorschriften ist die Gemeinde Biburg berechtigt, den Förderbescheid zu widerrufen und den Zuschuss zurückzufordern.
13. Dem Antrag ist ein Lageplan mit Einzeichnung der Anlage beizulegen.
14. Die Gemeinde Biburg wird von Haftungen jeglicher Art freigestellt.

II. Verfahren

15. Antragstellung, Bewilligungsbehörde

Der Formblattantrag auf Gewährung der Zuwendung ist bei der Gemeinde Biburg (Bewilligungsbehörde) erhältlich. Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Förderantrag ist vom Antragsteller vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

16. Antragsprüfung

Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit der Richtlinie.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern und die Einschaltung von Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Bewilligungsbehörde. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

17. Bewilligung der Förderung

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel über den Förderantrag. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten insbesondere auch die durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Antragstellung entstandenen Kosten, selbst zu tragen.

18. **Auszahlung der Fördermittel; Verwendungsnachweis**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage und nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis mit Rechnungsbelegen, einer Bestandsdokumentation sowie einer Bestätigung eines zugelassenen Fachbetriebs über die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes kann der Zuwendungsbescheid in Höhe der noch nicht abgerufenen Mittel widerrufen werden.

Der Bewilligungszeitraum wird auf längstens 2 Jahre ab Bescheiderteilung (für Fertigstellung der Anlage und Vorlage des Verwendungsnachweises) festgelegt; bei Überschreitung dieser Frist entfällt der Zuschuss.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist Voraussetzung der Auszahlung der Fördermittel.


19. **Hinweise**

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG).

20. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Biburg, den 24.11.2025



Bettina Danner
Erste Bürgermeisterin